



Departement  
Gesundheit und Soziales

**Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Krankenversicherung  
(EG KVG)**

**Einführung einer Liste der säumigen Versicherten**

**Fragebogen für die Anhörung vom 27. September bis 29. November 2013**

Name / Organisation:	Verband Aargauer Gemeindesozialdienste, VAGS
Kontaktperson:	Stefan Liembd, Präsident
Kontaktadresse:	Soziale Dienste, 5430 Wettingen
Telefon:	056 437.74.01
E-Mail:	Stefan.Liembd@Wettingen.ch

Aarau, 27. September 2013

## **Bemerkungen und Hinweise zum Fragebogen**

Sehr geehrte Vernehmlassungsteilnehmende

Der vorliegende Fragebogen ist so konzipiert, dass er die Möglichkeit gibt, zum Erlasentwurf zur Einführung einer Liste der säumigen Versicherten eine Meinungsäusserung abzugeben.

Den Fragebogen und alle Unterlagen zur Anhörung finden Sie auf dem Internet unter [www.ag.ch/vernehmlassungen](http://www.ag.ch/vernehmlassungen).

**Sie erleichtern uns die Arbeit sehr, wenn Sie den Fragebogen elektronisch ausfüllen. Besten Dank.**

Als Dokumente für die Anhörung stehen Ihnen zur Verfügung:

- a. eine Synopse, auf denen das bestehende Recht und die neuen Paragraphen aufgeführt sind,
- b. ein Anhörungsbericht mit Hinweisen zu den einzelnen Bestimmungen.

Pro Frage wird jeweils auf die Quellen im Anhörungsbericht sowie im Gesetzesentwurf (Synopse) verwiesen.

Für inhaltliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Barbara Hürlimann, Projektleiterin  
Departement Gesundheit und Soziales  
E-Mail: [barbara.huerlimann@ag.ch](mailto:barbara.huerlimann@ag.ch)  
Tel. 062 835 29 28

Wenn Sie den Fragebogen fertig ausgefüllt haben können Sie die PDF-Datei speichern und per E-Mail an [egkvg@ag.ch](mailto:egkvg@ag.ch) senden oder ausdrucken und auf dem Postweg an das Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheitsversorgung, Bachstrasse 15, 5001 Aarau schicken. **Endtermin ist der 29. November 2013.**

Für Ihre Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Departement Gesundheit und Soziales

**Frage 1**

Stimmen Sie zu, dass im Kanton Aargau eine Liste der säumigen Versicherten eingeführt wird?

- Gesetzesgrundlage: § 29c EG KVG  
→ inhaltliche Ausführung: Anhörungsbericht ab Seite 15

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Kosten und Nutzen der Listenführung stehen in keinem vernünftigen Verhältnis. Ein Case Management in den Gemeinden soll den Sachverhalt in jedem Betreibungsfall von Amtes wegen abklären und mit den Personen obligatorische Gespräche führen. Bereits vor der Revision wurden die Gemeinden von den Krankenversicherern über das Vorliegen von Verlustscheinen informiert. Die Gemeinden haben die Betroffenen jeweils angeschrieben. Es gibt keine statistischen Erhebungen in den Sozialdiensten, jedoch aus subjektiver Einschätzung der Stellenleitungen hat sich jeweils ein Zehntel der Angeschriebenen überhaupt gemeldet. Es gab bereits bisher keine Möglichkeit die Menschen zu Gesprächen zu zwingen und es gab somit auch keine finanziellen Einsparungen. Aufgrund der fehlenden Erfolgchancen macht es auch in Zukunft keinen Sinn, parallel zu den Betreibungsämtern noch eine Case Management auf den Gemeinden zu führen. Zudem sind die Ressourcen noch nicht vorhanden und es wird sehr kritisch hinterfragt, ob die Neuorganisation der Prämienverbilligung überhaupt jemals Ressourcen freigibt, wenn ja in welchem Umfang und ob diese dann für ein umfassendes Case-Management überhaupt reichen.

Es ist fragwürdig weshalb die Krankenversicherer von dieser Aufgabe vollständig entlastet werden und der Aufwand auf die Gemeinden (und teilweise auch die Ärzte) abgeschoben wird.

**Frage 2**

Stimmen Sie zu, dass Versicherte, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Sozialhilfe beziehen, nicht in die Liste der säumigen Versicherten aufgenommen werden?

- Gesetzesgrundlage: § 29d Abs. 1 lit. b EG KVG  
→ inhaltliche Ausführung: Anhörungsbericht ab Seite 17

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Schon heute gibt es EL-Bezüger, welche ihre Krankenkasse nicht bezahlen, obwohl eine Pauschale eingerechnet ist. Die Sozialdienste haben jeweils mit grossem Aufwand Teilabtretungen bei der SVA erwirkt und die Bezahlung der Krankenkassen sichergestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei den EL-Bezügern nicht gleich wie bei der Prämienverbilligung der Anteil für die Krankenkasse direkt dem Versicherer überwiesen wird.

Solange Menschen Sozialhilfe beziehen, sind die Sozialdienste jeweils dafür besorgt, dass die Krankenkassenangelegenheiten in Ordnung gebracht werden können. Leider ist das nicht immer möglich, sondern die Begleichung der Prämien kann nur für die Dauer der Unterstützung sichergestellt werden. Somit dürften Sozialhilfeempfänger und EL-Bezüger gegenüber anderen Menschen, welche in finanziell knappen Verhältnissen leben nicht besser gestellt werden.

**Frage 3**

Stimmen Sie zu, dass Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr nicht in die Liste der säumigen Versicherten aufgenommen werden?

- Gesetzesgrundlage: § 29d Abs. 1 lit. a EG KVG  
→ inhaltliche Ausführung: Anhörungsbericht ab Seite 17

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Vor allem bei Kindern ist die Information über ausstehende Krankenkassenprämien am wichtigsten. Eltern könnten von den Sozialdiensten mit dem Hinweis andernfalls eine Gefährdungsmeldung ans Familiengericht machen zu müssen, am ehesten zu Gesprächen eingeladen werden. Wenn auch die Kinder nur Notfall-Leistungen erhalten, kann das Kindeswohl gefährdet sein und wie überall können meist nur via Druck Lösungen gefunden werden.

**Frage 4**

Stimmen Sie zu, dass die Durchführungsstelle für den Bereich „Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen“ bei der SVA Aargau geführt wird?

- Gesetzesgrundlage: § 29a EG KVG
- inhaltliche Ausführung: Anhörungsbericht ab Seite 14

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/> <sub>1</sub>	<input checked="" type="checkbox"/> <sub>2</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>3</sub>	<input type="checkbox"/> <sub>4</sub>
	<input type="checkbox"/> <sub>0</sub> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Es ist nach wie vor nicht klar, warum die öffentliche Hand Aufgaben der Krankenversicherer übernehmen soll. Wenn es nicht anders möglich ist, dann wäre die SVA wohl die am besten geeignete Stelle.

### **Weitere Bemerkungen**

Warum Kanton und Gemeinden Inkassobüro für die Krankenversicherer spielen sollen, ist in keiner Weise nachvollziehbar. Aus diesem Grund wird die Einführung der Säumigenliste in dieser Form abgelehnt.